

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage an der B30 (Friedrichshafener Straße) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bebauungsplanänderung und –erweiterung "Saumweg" in Weingartshof", Ravensburg-Eschach

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 15 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt erhebt einen Erschließungsbeitrag für die öffentliche Lärmschutzanlage an der B 30 (Friedrichshafener Straße). Die Lärmschutzanlage ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bebauungsplanänderung und -erweiterung 'Saumweg' in Weingartshof", auf der Ostseite der B 30 zum Schutz der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) als Lärmschutzanlage festgesetzt.

Die öffentliche Lärmschutzanlage liegt im südlichen Teil des Verfahrensgebiets des o.g. Bebauungsplans und ist im Bebauungsplan in einer Länge von ca. 160 m mit entsprechenden Höhen über Normal-Null gem. Planeintrag als Kombination von einem öffentlichen Lärmschutzzaun auf einem Lärmschutzwall mit Begrünung (öff. Grün) festgesetzt.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage an der B 30 (Friedrichshafener Straße) ist endgültig hergestellt, wenn sie gem. § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe aufgeschüttet ist, der Zaun aufgestellt ist und die Böschungen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt sind.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von der Lärmschutzanlage i. S. von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelmin- derung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den mit dem Lärmschutzfaktor vervielfachten zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die zulässigen Geschossflächen vermindern sich um die Flächen von Geschossen, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Grundstücksfläche nach § 7, als Geschossfläche die Geschossfläche nach § 8 der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung).
- (3) Der Lärmschutzfaktor, mit dem die zulässigen Geschossflächen zu vervielfachen sind, richtet sich nach der von der Lärmschutzanlage für das jeweilige Grundstück in den jeweiligen Geschosslagen bewirkten Schallpegelminderung und beträgt bei einem Wert von

mindestens 3 bis unter 6 dB(A)	1,0
mindestens 6 bis unter 9 dB(A)	1,5
mindestens 9 bis unter 12 dB(A)	2,0
mindestens 12 dB(A)	2,5

Erfahren Teilflächen von Grundstücken oder von Geschossen auf einem Grundstück eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Lärmschutzfaktor nach der höchsten Schallpegelminderung. Bewirkt die Lärmschutzanlage bei mehreren Geschossen auf einem Grundstück in den einzelnen Geschosslagen unterschiedliche Schallpegelminderungen, ist der Mittelwert aus den sich in den einzelnen Geschosslagen ergebenden Lärmschutzfaktoren der maßgebliche Lärmschutzfaktor.

§ 7 Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekannt- machung Schwäb. Zei- tung Ausgabe Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	28.06.1999		30.06.1999	10.03.2000	57	09.03.2000